



Allgemeine Bestimmungen für die Zuschussvergabe der Erzdiözese München und Freising

§ 1. Allgemeines

- (1) Die Erzdiözese München und Freising (im Folgenden Erzdiözese) gewährt Zuschüsse unter dem Leitbild, Menschen die Begegnung mit der Frohen Botschaft Jesu Christi zu ermöglichen und sie seelsorglich zu begleiten.
- (2) Die Allgemeinen Bestimmungen regeln, unter welchen formalen Voraussetzungen Zuschüsse gewährt werden, wie der Abruf der Mittel zu erfolgen hat und wie die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen ist. Hierzu werden formale und sachliche Voraussetzungen für eine Zuschussbewilligung benannt.
- (3) Über die gewährten Mittel, welche im Wesentlichen aus Kirchensteuereinnahmen stammen, gibt die Erzdiözese jährlich in ihrem Jahresabschluss Rechenschaft ab. Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.
- (4) Die Allgemeinen Bestimmungen müssen vor Beantragung eines Zuschusses in der Erzdiözese vom Antragsteller¹ zur Kenntnis genommen werden. Sie sind deshalb Bestandteil des Zuschussantrags, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Für Zuschüsse unterhalb einer Bagatellgrenze von 1.000 Euro sind die Allgemeinen Bestimmungen nicht anzuwenden.

§ 2. Begriffsdefinition „Zuschuss“

- (1) Ein „gewährter Zuschuss“ ist ein Vermögensvorteil, den die Erzdiözese einer anderen juristischen oder natürlichen Person zu einem bestimmten Zweck zuwendet.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Erzdiözese im Rahmen der haushalterisch verfügbaren Mittel.

§ 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen sind alle juristischen und natürlichen Personen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

§ 4. Gegenstand des Zuschusses

Die Art des zu gewährenden Zuschusses kann in unterschiedlichen Formen auftreten:

- (1) institutionelle Zuschüsse
Dies sind allgemeine Zuschüsse für den Haushalt einer Institution/Organisation (z.B. Kirchenstiftungen, Caritas, Verbände, Vereine etc.). Der Zuschussempfänger wird dadurch bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützt.
- (2) zweckgebundene Projektzuschüsse
Projektzuschüsse sind einmalige, zweckgebundene Förderungen mit einem klar definierten Anfangs- und Endtermin. Projektzuschüsse werden in „Zuschüsse für Investitions- und Bauprojekte“, „andere Projektzuschüsse“ und „Veranstaltungen“ unterteilt.
- (3) Stipendien
Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Auszubildende, Studenten oder Jungwissenschaftler.

§ 5. Zweckbindung des Zuschusses

Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

§ 6. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die geplante Maßnahme/Aktivität muss mit den Werten und Grundvorstellungen der katholischen Kirche, ihren Zielen und den Zielen der Erzdiözese München und Freising übereinstimmen.
- (2) Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, können nur in Ausnahmefällen bezuschusst werden.
- (3) Es sind nur solche Maßnahmen förderungsfähig, bei denen der Antragsteller einen angemessenen finanziellen und/oder personellen (auch ehrenamtlich) Eigenanteil erbringt. Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Eigenbeteiligung nicht zulassen, ist dies im Zuschussantrag zu begründen und in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 7. Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Alle durch die Erzdiözese vergebenen Zuschüsse sind grundsätzlich nicht rückzahlbare Zuwendungen. Die Gewährung von Zuschüssen in Form von Darlehen ist nicht vorgesehen.
- (2) Die Höhe der Förderung bemisst sich am Gesamtumfang des Vorhabens und wird individuell festgelegt. Sie ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Zuschussbescheid.
- (3) Ein in der Vergangenheit gewährter Zuschuss begründet keinen Anspruch auf die Fortführung der Förderung, es sei denn im Zuschussbescheid ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 8. Antragsverfahren und Durchführung

- (1) Der Antragsteller hat die Förderungswürdigkeit in einem schriftlichen Antrag darzulegen. Hierzu stellt die Erzdiözese entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Das Antragsformular ist verbindlich anzuwenden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und ggf. durch einen maßnahmenspezifischen Anhang zu ergänzen. Das Zuschussantragsformular kann auf der Internetseite der Erzdiözese München und Freising abgerufen werden.

- (2) Im Antrag ist eine für das Fördervorhaben verantwortliche Person zu benennen, die als Ansprechpartner für die Erzdiözese für den gesamten Zeitraum der Zuschussgewährung dient.
- (3) Für jeden Zuschuss wird eine Zuschuss-ID vergeben. Diese Zuschuss-ID wird für jede Art von Kommunikation rund um den jeweiligen Zuschuss verwendet.
- (4) Institutionelle Zuschüsse müssen jährlich bis zum 1. Juni des Jahres für das Folgejahr beantragt werden, um in der Haushaltsplanung der Erzdiözese Berücksichtigung zu finden.
- (5) Anträge für Projektzuschüsse können jederzeit gestellt werden.
- (6) Bei juristischen Personen gilt, dass eine Förderung nur möglich ist, wenn eine ordnungsmäßige Geschäftsführung gesichert ist und diese in der Lage ist, die Mittelverwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen.
 Hierzu sind mindestens folgende Unterlagen mit Antrag einzureichen:
 - Jahresabschluss (festgestellt/testiert), falls nicht vorhanden: Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie ein Tätigkeitsbericht,
 - Übersicht über die Aufsichtsgremien der Organisation,
 - Beglaubigte Abschrift der Satzung aus dem Handels- oder Vereinsregister, sofern diese Satzung nicht bereits der Erzdiözese vorliegt.
- (7) Für Projektzuschüsse müssen außerdem wenigstens folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - Finanzierungsplan der geplanten Maßnahme,
 - Beschreibung in Form eines Projektablaufplans.
- (8) Zuschüsse für Bau oder Investitionsprojekte im Immobilienbereich, ab einem Zuschussvolumen von insgesamt 250.000 Euro müssen in der Regel grundbuchrechtlich gesichert werden. Bei größeren Zuschüssen kann die Einreichung weiterer Unterlagen gefordert werden. Für kirchliche Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Erzdiözese München und Freising gelten die Diözesanen Bauregeln².
- (9) Natürliche Personen erhalten nur unter besonderen Umständen einen Zuschuss der Erzdiözese. Nach Möglichkeit stellen natürliche Personen über einen institutionellen Träger einen Antrag zur Förderung ihres Vorhabens. Die Regelungen für Stipendien gelten davon unbenommen.
- (10) Die für ein Stipendium einzureichenden Unterlagen werden im Standardantrag „Stipendium“ definiert.
- (11) Für bestimmte Maßnahmen können weitere Unterlagen von der Erzdiözese gefordert werden. Sollten für die Entscheidung über eine Zuschussgewährung weitere Unterlagen nötig sein, können diese von der Erzdiözese beim Antragsteller nachgefordert werden.
- (12) Zugesagte Mittel verfallen, wenn kein Abruf innerhalb des im Zuschussbescheid festgelegten Zeitraums erfolgt. Sofern eine Umsetzung der geplanten Maßnahme innerhalb des Zeitraums nicht möglich ist, kann ein Änderungsantrag gestellt werden.
- (13) Nach Möglichkeit sind für jedes Vorhaben Fördermöglichkeiten Dritter zu prüfen und Drittmittel zu beantragen. Über eine nachträgliche Gewährung von Drittmitteln hat der Antragsteller die Erzdiözese unverzüglich zu informieren. Die Erzdiözese behält sich vor, den Antrag erneut zu evaluieren, sollte der Erhalt von Drittmitteln die finanzielle Situation des Zuschussempfängers signifikant verändert haben oder der Drittmittelgeber nicht mit den Werten der katholischen Kirche übereinstimmen.
- (14) Der Antrag muss sowohl digital als XLS-Datei gemäß Standardantragsvorlage als auch per Post (unterschrieben) gestellt werden.

² Vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 7 vom 31. März 2020

§ 9. Mittelabruf und Auszahlung

- (1) Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschussantrags erhält der Antragsteller einen Bescheid der Erzdiözese. Der Bescheid ist Grundlage für den Mittelabruf.
- (2) Der Mittelabruf erfolgt mittels Formular zum Mittelabruf, es sei denn im Zuschussbescheid ist etwas anderes bestimmt. Das Formular wird dem Zuschussempfänger mit Versand des Bescheides zugeleitet.
- (3) Zuschüsse werden i.d.R. nachschüssig bezahlt, das heißt, nachdem der Antragsteller die Zahlungen bereits geleistet und entsprechend nachgewiesen hat.
- (4) Zuschüsse können vorschüssig ausgezahlt werden, wenn der Zuschuss zur zeitnahen Verwendung benötigt wird. Von einer zeitnahen Verwendung ist auszugehen, sofern diese innerhalb von 90 Kalendertagen nach Zahlung durch die Erzdiözese erfolgt.
- (5) Bei Projektzuschüssen und Stipendien, soweit dies im Zuschussbescheid bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung von Teilbeträgen ausschließlich nach Vorlage entsprechender Zwischennachweise.
- (6) Institutionelle Zuschüsse werden quartalsweise ausgezahlt. Es handelt sich um eine allgemeine Förderung zur Deckung der laufenden Kosten innerhalb eines Geschäftsjahres.
- (7) Nicht benötigte oder versehentlich zu viel gezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- (8) Die zugesagten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 10. Mitteilungspflichten des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich der Erzdiözese Anzeige zu erstatten, wenn einer der folgenden Sachverhalte eintritt:

- Vorsteuerabzugsberechtigung für die bezuschusste Maßnahme;
- Änderung deswendungszwecks oder anderer maßgeblicher Umstände im Zusammenhang mit der Bewilligungsentscheidung;
- der angestrebte Zweck kann nicht oder nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht werden;
- Zweckentfremdung der gebilligten Zuschüsse;
- nachträglich bewilligte bzw. erhaltene Gelder oder Sachleistungen Dritter;
- Beantragung/Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen über den Zuschussempfänger;
- Auflösung oder des Rechtsformwechsel der Gesellschaft;
- Trägerwechsel der geförderten Institution;
- es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Kosten höher oder niedriger sind als geplant;
- Änderungen in der Geschäftsführung;
- zur zeitnahen Verwendung ausgezahlte Gelder können nicht innerhalb von 90 Kalendertagen verbraucht werden;
- die Finanzierung des Eigenanteils ist nicht mehr sichergestellt;
- Einleitung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270 InsO.

§ 11. Verwendungsnachweis und Prüfung

- (1) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, alle im Zuschussbescheid geforderten Verwendungsnachweise fristgerecht einzureichen. Die Kosten sind in einer chronologischen Übersicht darzustellen und auf Anforderung der Erzdiözese anhand von Belegen nachzuweisen.

Bei längerfristigen Projekten ist ein jährlicher Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (2) Den Verwendungsnachweisen ist ein Bericht beizufügen. In diesem sind die Verwendung der Förderung und das erzielte Ergebnis in geeigneter Weise darzulegen. Hierbei hat sich der Zuschussempfänger an den individuellen Vorgaben des jeweiligen Zuschussbescheides zu orientieren.
- (3) Die Erzdiözese behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel durch geeignete Maßnahmen zu prüfen. Sie kann sich dazu auch von ihr ausgewählter Sachverständiger bedienen. Eventuelle Kosten trägt die Erzdiözese.

§ 12. Rückzahlungspflicht

In folgenden Fällen ist die Förderung unverzüglich zurückzuzahlen:

- (1) Der Zuschuss wurde nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet.
- (2) Der Zuschuss, der vorschüssig ausgezahlt wurde, wurde nicht alsbald nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet. (Keine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn der Nachweis für die Verwendung der Mittel nicht innerhalb der definierten Fristen eingereicht wurde. Sollten diese Fristen nicht definiert sein, müssen die Mittel innerhalb von 90 Kalendertagen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.)
- (3) Aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände werden nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet.
- (4) Sollten die geplanten Gesamtkosten unterschritten werden, ist der Betrag in Höhe der Überdeckung an die Erzdiözese zurückzuzahlen. Gleiches gilt für den Fall, dass weitere Deckungsmittel eingeworben werden, oder wenn die Einwerbung, obwohl erfolversprechend, unterlassen wurde.
- (5) Der Zuschussempfänger hat gegen die „Allgemeinen Bestimmungen“ oder ggf. bestehende Nebenbedingungen des Vergabebescheides verstoßen.
- (6) Der Zuschussbescheid wurde widerrufen, aufgehoben oder zurückgenommen, sofern im Widerruf, der Aufhebung oder der Rücknahme des Zuschussbescheides nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13. Änderungsvorbehalt

Die Erzdiözese München und Freising behält sich vor, die Allgemeinen Bestimmungen anzupassen. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen wird der Zuschussnehmer darüber unterrichtet.

§ 14. Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG der Erzdiözese München und Freising

(1) Verantwortlicher

Erzbischöfliches Ordinariat München
Amtschefin Dr. Stephanie Herrmann
Kapellenstr. 4
80333 München
Telefon: 089 / 2137-0
Fax: 089 / 2137-1585
amtschefin@ordinariat-muenchen.de

(2) Datenschutzbeauftragter

Erzbischöfliches Ordinariat München
Datenschutzbeauftragter
Kapellenstr. 4
80333 München
Telefon: 089 / 2137-0
Fax: 089 / 2137-272727
datenschutz@ordinariat-muenchen.de

(3) Allgemeines

Die folgenden Punkte geben einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) des betroffenen Antragstellers zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Zuschussantrags verarbeitet werden und welche Rechte der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen hat.

(4) Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten des Betroffenen werden von dem Verantwortlichen ausschließlich zur Durchführung der Zuschussgewährung verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 lit. c KDG. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (z.B. Name, Kontaktdaten etc.) datenschutzgerecht gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Speicherung erfordern.

(5) Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit zur Bearbeitung des Zuschussantrags erforderlich, gibt der Verantwortliche personenbezogene Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an Dritte (z.B. Mitglieder der Entscheidungsgremien für die Zuschussvergabe) weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

(6) Rechte des Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG

Der Betroffene hat gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG),
- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) oder Löschung (§ 19 KDG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG).

Zur Geltendmachung dieser Rechte steht der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen zur Verfügung (vgl. Ziffer 2). Die Wahrnehmung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenfrei.

Der Betroffene hat zudem das Recht, sich beim Diözesandatenschutzbeauftragten (Datenschutzaufsicht) über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beschweren.

Die Kontaktdaten des **Diözesandatenschutzbeauftragten** lauten:

Gemeinsame Datenschutzaufsicht
der bayerischen (Erz-)Diözesen
Diözesandatenschutzbeauftragter
Schrammerstr. 3
80333 München
Telefon: 089 2137-1796
JJoachimski@ordinariat-muenchen.de

Weitere Informationen sind im Internet unter www.erzbistum-muenchen.de abrufbar.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für die Zuschussvergabe treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie werden im Intranet des Erzbischöflichen Ordinariates veröffentlicht.

München, den 30. Dezember 2019

L.S.

P. Beer
Generalvikar

Erzbischöflicher Notar